

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 1. Weinmonath 1836.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.

Der dritte Staatschreiber,
Meyer von Knonau.

B e s c h l u ß.

Der Große Rath,
mit Hinsicht auf §. 2. des Beschlusses vom 23. März
1836, betreffend die Cantonschule, die höhern
Volkschulen und die erforderlichen Geldmittel
zu Deckung der Kosten für die Bauten an den
Cantonallehranstalten,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Zu Ergänzung derjenigen Lücken in dem Organismus des Unterrichtswesens, deren Ausfüllung für den Flor der Anstalten sich als erforderlich gezeigt hat, werden auf die Summe von 20,000 Frkn., welche die Stadtgemeinde Zürich jährlich an die Kosten der Cantonallehranstalten beiträgt, folgende Verwendungen angewiesen:

- a) Für die Errichtung einer dritten ordentlichen Professur an der philosophischen Facultät der Hochschule mit dem gesetzlichen Gehalte 1800 Franken.

- b) Zu Errichtung einer Lehrstelle der Geschichte an der obern Industrieschule, mit 6 wöchentlichen Stunden, ein jährlicher Credit von 672 Franken.
- c) Für Besoldungszulagen, welche der Erziehungsrath unter Genehmigung des Regierungsrathes bestimmt, zum Behufe der Gewinnung vorzüglicher Lehrer, ein jährlicher Credit von 1400 Franken.

§. 2. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 28. Herbstmonath 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Hess.

Der zweite Secretär,

Müscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschloffen Samstags den 1. Weinmonath 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.